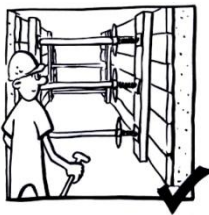


## Merkblatt

- **Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Tiefbauarbeiten**
- **Allgemeine Bedingungen für Tiefbauarbeiten im Rohrnetz der Wasserversorgung Zürich (WVZ)**



Mit der Umsetzung der Vorgaben zur Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Tiefbauarbeiten wird gewährleistet, dass die Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für die Mitarbeiter minimiert werden und die gesetzlichen Auflagen des Arbeitnehmerschutzes erfüllt sind.

Das Merkblatt enthält Empfehlungen für die Bauarbeiten, Hinweise zum Sichern und Schützen der Wasserleitungen und die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten.

**Das Merkblatt wird zusammen mit der Auftragserteilung an die (Bau-) Unternehmungen abgegeben und im QS-Ordner der Baustelle / Auftragsunterlagen dokumentiert.**





### 3.4 Lage der Wasserleitungen

Die Plangrundlagen der WVZ geben hinreichend Auskunft über die Lage der bestehenden Anlagen und Wasserleitungen. Die Lage und Tiefe können sich jedoch durch nachträgliche Anpassungen des Terrains und der Werkleitungen verändert haben. Über die tatsächliche Lage der Werkleitungen geben nur Sondagen ausreichend Auskunft.

### 3.5 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich der Wasserleitungen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht (z. Bsp. örtliche Bauleitung) durchgeführt werden. Die Auflagen der WVZ müssen eingehalten werden. Schieber, Hydranten, Schachtdeckel und weitere zum Wasserrohrnetz gehörende Einrichtungen müssen während der ganzen Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweistafeln oder andere Markierungen dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

### 3.6 Freilegen von Wasserleitungen<sup>1</sup>

Das Freilegen von Wasserleitungen und Anlagen der WVZ muss von Hand erfolgen. Die freigelegten Leitungen müssen nach Angaben der WVZ vor Beschädigungen und vor dem Einfrieren gesichert und geschützt werden. Widerlager und Rohrverspannungen dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden. Bei Unklarheiten sind die Arbeiten zu unterbrechen und die WVZ ist zu verständigen.

### 3.7 Abstände

Der horizontale und vertikale Abstand zu den bestehenden Anlagen und Leitungen muss mindestens **40 cm** betragen.

## 4. Grabenauffüllung und Instandsetzung

Die Wasserleitungen dürfen erst eingedeckt und verdichtet werden, nachdem die Leitungen und Anlagen durch die Mitarbeitenden der WVZ vermessen und freigegeben sind. Die Grabenauffüllung erfolgt gemäss den Normalprofilen der WVZ.

## 5. Massnahmen bei Beschädigungen und Unfällen

Bei allen Arbeiten, insbesondere in kritischen Situationen gilt:

- Ruhig überlegen,
- Entschluss fassen...
- ... dann handeln !

Jede Beschädigung der Leitungsanlagen, insbesondere auch der Rohrumhüllungen, sind der WVZ **sofort** zu melden. Schieber dürfen nicht durch die Mitarbeiter der Bauunternehmer geschlossen oder geöffnet werden.

**Sichern:** Gefahrenbereich räumen und absichern (Personen, Verkehr) und Schadenstelle absperren. Erste Hilfe leisten.

**Melden:** Wasserversorgung Zürich **Tel.: 044 432 33 22** (Kennwort Rohrschaden, 24 h)  
**Tel.: 044 415 21 11** (Bürozeit)

Sofern erforderlich Feuerwehr / Polizei benachrichtigen.

**Reparatur:** Alle Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen der WVZ werden durch deren Mitarbeiter ausgeführt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Mitgeltende Unterlagen der Wasserversorgung Zürich:

- Checklisten der Arbeitssicherheit WVZ
- Pflichtenheft örtliche Bauleitungen
- Normalien WVZ

<sup>1</sup> Siehe Merkblatt WVZ: „Sichern und Schützen von Rohrleitungen ( Möglichkeiten und Empfehlungen)“



## Checkliste „Arbeitssicherheit“ Verhalten Dritter auf Baustellen, in Kulissen und Schächten

### 1. Sicherheitsbestimmungen

#### 1.1 Vorschriften

Es gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die Sicherheitsrichtlinien von SUVA, EKAS, SEV sowie allfälliger weiterer Fachorganisationen und die Vorgaben der WVZ sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften und benötigten Schutzmittel, etc. in genügender Anzahl und einwandfreiem Zustand auf der Baustelle vorhanden sind und das Personal die Anwendung der Sicherheitsbestimmungen kennt. Die werkspezifischen Vorgaben der WVZ gelten für Unternehmer, Subunternehmer, Projektierung und Bauleitung. Beihilfen und temporäre Mitarbeiter sind bezüglich der Arbeitssicherheit den Auftragnehmern gleichgestellt.

#### 1.2 Baustellen, Kulissen und Schächte

##### 1.2.1 Allgemein

- Die Massnahmen der Arbeitssicherheit sind mit dem Auftraggeber zu koordinieren und vor Baubeginn abzusprechen.
- Das Merkblatt „Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei Tiefbauarbeiten“ ist zu unterzeichnen und bei Auftragsbeginn im QS-Ordner auf der Baustelle zu dokumentieren.
- Der Koordinator Arbeitssicherheit ist bestimmt.
- Die im Werkvertrag festgehaltenen „Besonderen Bestimmungen“ und „objektspezifischen Bestimmungen“ sind einzuhalten.
- Die baustellenrelevanten Vorschriften zur Sicherheit- und Unfallverhütung
  - Personenschutz
  - Signalisation und Verkehrsführung
  - Tiefbauarbeiten, Spriessung und Sichern und Schützen von Werkleitungen sind dem Auftragnehmer und den auf der Baustelle eingesetzten Personen bekannt.
- Die betriebs- und werkspezifischen Anordnungen der örtlichen Bauleitung und des Auftraggebers (Rohrnetzmeister, Mitarbeiter der WVZ) sind einzuhalten.

##### 1.2.2 Anlagen und Bauwerke

- Die Leitungskulissen, Schächte, Stollen- und Transportleitungen sind entsprechend zu durchlüften und allenfalls künstlich zu belüften (SUVA-Merkblatt 44062.d).
- Der Einstieg hat mit einem 4-Stoffmessgerät (O<sub>2</sub>, CO, H<sub>2</sub>S, Ex) zu erfolgen. Das Gerät muss während der gesamten Aufenthaltsdauer eingeschaltet bleiben. Bei Alarm muss der Arbeitsort sofort verlassen werden.
- Für die Einsteigenden besteht Helmtragepflicht.
- Es dürfen keine Manipulationen an den Armaturen und Anlagen der WVZ ausgeführt werden.
- Die Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Bei Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit ist dies vorgängig mit dem Auftraggeber (Rohrnetzmeister, Leiter Netzdienst) abzusprechen.

### 2. Haftung und Geltungsbereich

Der Auftragnehmer haftet für Unfälle und Schäden, welche durch sein Personal verursacht oder verschuldet werden. Der Abschluss von Versicherungen für Personal, Material sowie Anlageteilen ist Sache des Unternehmers. Diese Sicherheitsbestimmungen gelten für Baustellen mit Beteiligung der WVZ und für die Arbeiten in Kulissen, Schächten und Transportleitungen.

### 3. Unterschriften

Der Auftragnehmer hat die allgemeinen Sicherheitsvorschriften erhalten, gelesen und akzeptiert. Bei Unsicherheiten oder Fragen wendet sich der Auftragnehmer an den Projekt- oder Arbeitsverantwortlichen der WVZ.